Entwurf

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz -NBrandSchG-), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake vom 19. Dezember 2001 beschlossen:

Artikel 1

Der § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7
Freiwillige Feuerwehren

(1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Herzlake erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister 125 €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister 62 €
c) Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je 85 €
d) Vertreter des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je 42 €
e) Gerätewart der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je 42 €
f) Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je 42 €
g) Sicherheitsbeauftragter 26 €
h) Jugendfeuerwehrwart 26 €
i) Funkbeauftragter 33 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Herzlake, 15.04.2021

Samtgemeinde Herzlake

Pleus
Samtgemeindebürgermeister